Satzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

in der Fassung der Fünfzehnten Änderungssatzung vom 10.12.2025 (gültig ab 01.01.2026)

Inhaltsverzeichnis:

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung
§ 2 Begriffsbestimmungen

2. Teil: Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6 Allgemeine Ausschlüsse
§ 7 Einleitungsbeschränkungen
§ 8 Eigenkontrolle und Wartung
§ 9 Abwasseruntersuchungen
§ 10 Grundstücksbenutzung

3. Teil: Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle
§ 12 Aufwandsersatz
§ 13 Genehmigungen
§ 14 Allgemein anerkannte Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung
§ 17 Sicherung gegen Rückstau
§ 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
§ 19 Dezentral entsorgte Grundstücke

4. Teil: Benutzungsgebühren

§ 20 Erhebungsgrundsatz
§ 21 Gebührenschuldner
§ 22 Gebührenmaßstab
§ 23 Abwassermenge
§ 24 Absetzungen
§ 25 Höhe der Abwassergebühren
§ 26 Grundgebühr
§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum
§ 28 Vorauszahlung

5. Teil: Anzeigepflichten, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Anzeigepflichten
§ 30 Haftung des Zweckverbandes
§ 31 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer
§ 32 Ordnungswidrigkeiten

6. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Unklare Rechtsverhältnisse
§ 34 Inkrafttreten

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge am 9. Juli 2008 folgende Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

1. Teil Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht. Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt der Zweckverband.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) **Öffentliche Abwasseranlagen** haben den Zweck, das im Verbandsgebiet des Zweckverbandes angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen bzw. das gesammelte Abwasser einem Gewässer zuzuleiten. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Regenüberläufe, Abwasserpump- und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine oberirdischen Gewässer im Sinne von § 30 SächsWG sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die **Grundstücksanschlüsse** im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11). Der öffentliche Teil des Grundstücksanschlusses endet an der ersten Grundstücksgrenze bzw. am Revisionsschacht der Grundstücksentwässerungsanlage (max. 1 m im Grundstück). Wenn die Bebauung mit der Grundstücksgrenze identisch ist, endet der öffentliche Teil an der Außenmauer. Beim Anschluss über private Straßen und Wege endet der öffentliche Teil an der Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges. Bei hintereinander liegenden Grundstücken endet der öffentliche Teil an der ersten privaten Grundstücksgrenze. Befindet sich der öffentliche Abwasserkanal nicht im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, so besteht der öffentliche Teil des Grundstücksanschlusses nur aus dem Anschlussstutzen am Kanal, unabhängig davon, ob der Grundstücksanschluss über ein oder mehrere hintereinander liegende Grundstücke verläuft.

(3) Private **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder

Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, Absperrvorrichtungen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Der Revisionsschacht ist, soweit nicht anders vereinbart, Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt wird oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG.

(4) **Grundstück** im Sinne der Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als einheitliches Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind oder gemeinsam bebaut oder wirtschaftlich genutzt werden.

(5) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, tritt der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(6) Bei **Vollanschlüssen** wird das Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage gereinigt. **Teilanschlüsse** liegen vor, wenn das Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.

2. Teil Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Umweltschutzes, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen Vertrag geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf schriftlichen Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;

7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

8. Schadstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, wie solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (wie Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmittel;

9. Abwasser, welchem biologische Zusatzstoffe (wie Bakterien-, Enzym-, Nähr- und Mangelpräparate) zugegeben wurden;

10. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Merkblattes DWA-M 115-2, Anhang A.1 bzw. des Merkblattes ATV-DVWK M 115-3 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Grenzwerte weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 50 Abs. 3 bis 7 SächsWG bleiben unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkung

(1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Mit diesen Einleitern können Einleitungsverträge geschlossen werden. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Zweckverband mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.

(3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist; dies gilt auch für vorhandene Einleitungen. Der Zweckverband kann hierzu auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung geeignete Regelungen gegenüber den Grundstückseigentümern oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten treffen.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und sonstigem Wasser (z. B. Grund- und Dränagewasser) in öffentliche Abwasseranlagen ist zu vermeiden. Eine Einleitung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Zweckverband.

§ 8 Eigenkontrolle und Wartung

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Kleinkläranlagenverordnung zu genügen. Die Wartung einer Kleinkläranlage ist durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen) gemäß

Bauartzulassung auszuführen. Das Betriebstagebuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(3) Der Zweckverband kann - soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt - in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

(1) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten Auskunft über die Art und die Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers nachhaltig geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 Abs. 1 und 2 fallen.

(2) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder

2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(4) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Zweckverband kann damit Dritte beauftragen.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt. Über die Notwendigkeit der Erneuerung des Anschlusskanales entscheidet der Zweckverband. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.

(3) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(4) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal.

(5) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen, soweit er dies für technisch notwendig hält.

(6) Die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 - 5 kann von einer entsprechenden Vorauszahlung des Aufwandsersatzes nach § 12 abhängig gemacht werden. Die Verpflichtung zur Vorauszahlung kann durch eine Sicherheitsleistung abgewendet werden.

§ 12 Aufwandsersatz

(1) Den Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der in § 11 genannten Anschlusskanäle (erstmaliger Anschluss und Mehrfachanschlüsse) und die Erneuerung und Unterhaltung von Mehrfachanschlüssen trägt derjenige, der im Zeitpunkt des Entstehen des Anspruchs nach Absatz 2 Grundstückseigentümer oder sonstiger Verpflichteter nach § 3 Abs. 1 ist, soweit die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Eigentümer oder mehrere sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Der Aufwandsersatz wird grundsätzlich nach den in Anlage 1 zur Satzung festgelegten Einheitssätzen berechnet. Kosten und Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht in Anlage 1 enthalten sind, werden nach den angemessenen ortsüblichen Preisen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung abgerechnet. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen sowie der Aufwand des Zweckverbandes.

(4) Der Aufwandsersatz wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen:

1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Zur schriftlichen Genehmigung durch den Zweckverband ist durch den Antragsteller ein durch den Zweckverband ausgegebener Antrag mit den darin benannten Unterlagen vollständig einzureichen. Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Zweckverband einzuholen.

(4) Im Einzelfall kann eine Genehmigung nach Absatz 1 auch ohne Antrag des Grundstückseigentümers vom Zweckverband erteilt werden.

§ 14 Allgemein anerkannte Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung notwendig ist. Diese werden in der Einleitgenehmigung mitgeteilt.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Zweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der hierbei entstehende Aufwand ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf die Rückstauebene (§ 18) wasserdicht ausgeführt sein. Die Errichtung der Revisionsschächte hat unter Beachtung der DIN 1986-100 zu erfolgen. Sofern Gebäude unmittelbar an der Grundstücksgrenze stehen und ein Revisionsschacht nicht errichtet werden kann, ist nach dem Mauerdurchbruch im Gebäude ein gas- und wasserdichtes Reinigungsstück zu setzen.

(4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen, Änderungen oder Erweiterungen der öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordern oder wenn die öffentliche Abwasserentsorgung nicht mehr gewährleistet werden kann.

(5) - entfallen -

(6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

(7) Erfolgt der Anschluss eines Grundstücks an das zentrale Abwassernetz mittels Druckentwässerung, sind technische Vorgaben des Zweckverbandes zwingend zu berücksichtigen. Das betrifft die Ausführung der Abwasserhebeanlage/Hauspumpstation sowie die Anschlussleitung. Das Entwässerungssystem, öffentlicher und privater Teil bildet eine technische Einheit und einzelne Einleitungen dürfen die Gesamtanlage nicht beeinträchtigen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Es ist ein entsprechender schriftlicher Nachweis in Form einem Betriebstagebuches zu führen.

(2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage/ Hauspumpstation verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 14 bleibt unberührt. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Abwasseranlagen mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Die Abnahme soll bei offenem Rohrgraben und Baugrube erfolgen. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlage beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(4) Durch Vornahme der Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie durch deren Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage übernimmt der Zweckverband keine Haftung für Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 19 Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben (dezentral entsorgte Grundstücke)

(1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhaltes abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.

(2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem vom Zweckverband für jede Kläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen.

(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem Zweckverband den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messung nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 2 dem Zweckverband mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.

(4) Der Zweckverband kann die unter Absatz 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Absatz 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach den Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.

(7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den Zweckverband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der Zweckverband ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

a) Der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband bei Kleinkläranlagen, für die eine Wartung durch den Hersteller oder einem Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Daten der Wartungsprotokolle unverzüglich auf elektronischem Weg zu übersenden. Mit der Übersendung der Daten kann auch die mit der Wartung betraute Wartungsfirma beauftragt werden. Form und Inhalt der zu übergebenden Daten müssen den Anforderungen des Zweckverbandes, die dieser auf seiner Internetseite www.wasserwerke.net bekannt gibt, entsprechen.

b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.

c) Der Zweckverband kann Sichtkontrollen der Anlagen durchführen und Abwasseruntersuchungen vornehmen. § 9 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Der Zweckverband behält sich weitere Regelungen zur Durchführung der Überwachung vor.

(9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 Verpflichtete.

(10) § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

4. Teil Benutzungsgebühren

§ 20 Erhebungsgrundsatz

Für die Bereithaltung der Abwasseranlagen und die Einleitung oder Verbringung des Abwassers in die Abwasseranlage sowie die Überwachung erhebt der Zweckverband folgende Benutzungsgebühren:

a) Einleitungsgebühren für die eingeleiteten Abwassermengen (§ 25 Ziffer 1 und 2);
b) Grundgebühren für an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke (§ 26);
c) Abwasserentsorgungsgebühren für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 25 Ziffer 3);
d) Abwasserreinigungsgebühren für das zu einer Abwasserbehandlungsanlage verbrachte Abwasser (§ 25 Ziffer 4),

§ 21 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren gemäß § 20 Buchstaben a) bis c) ist der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 20 Buchstabe d) ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 22 Gebührenmaßstab

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 23 Abs. 1).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4) bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

(3) Für Abwasser das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwasserentsorgungsgebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

(4) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwasserreinigungsgebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 23 Abwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 27) gilt im Sinne von § 22 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Trinkwassergebührenberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die diesen Anlagen entnommene Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.

(2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner auf seine Kosten

- bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4),
- bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Ziffer 2),
- bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Ziffer 3)

geeignete und durch den Zweckverband verplombte Messeinrichtungen anzubringen und zu unterhalten. Der Gebührenschuldner kann den Zweckverband mit dem Zählereinbau beauftragen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Messeinrichtung auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend. Solange kein Wasserzähler eingebaut ist, wird in den Fällen des Satz 1 eine Mindestwassermenge gemäß Anlage 2 der Berechnung zugrunde gelegt.

(3) Die Menge des aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommenen oder sonst zu öffentlichen Abwasseranlagen verbrachten Abwassers wird durch Messeinrichtungen an Transportfahrzeugen ermittelt.

§ 24 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 6 m³ pro Antrag und Jahr (Bagatellgrenze).

(2) Der Nachweis über nicht eingeleitete Wassermengen soll durch den Einbau von geeichten Zwischenzählern geführt werden, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen, zu warten und instand zu halten hat und die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen. Der Einbau, das Wechseln bzw. der Rückbau dieser Zwischenzähler darf nur durch ein zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband kann hierfür auch beauftragt werden. Die Anerkennung der Zwischenzähler ist förmlich beim Zweckverband zu beantragen. Die Zwischenzähler werden durch den Zweckverband vor Inbetriebnahme verplombt. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Wird die nicht eingeleitete Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, soll eine Absetzmenge pauschal gemäß Anlage 2 festgesetzt werden.

Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 23 Abs. 1 abgesetzt. Danach muss gemäß Anlage 2 für jede Person eine entsprechende Mindestwassermenge verbleiben. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absatzmenge entsprechend zu verringern. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Kann die Absetzmenge nicht pauschal gemäß Anlage 2 ermittelt werden, findet Absatz 1 Anwendung.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids schriftlich zu stellen. Hierzu ist ein entsprechendes Antragsformular des Zweckverbandes zu verwenden.

§ 25 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Abwassergebühr beträgt für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird (Einleitungsgebühr Vollanschluss), gestaffelt nach der Abwassermenge / Jahr / Anschluss:

von 1 bis 24999 m³ Abwasser / Jahr	2,94 € / m³
je weiteren m³ ab 25000 m³ Abwasser/Jahr	2,76 € / m³

(2) Die Abwassergebühr beträgt für Abwasser, das in privaten Kleinkläranlagen behandelt und in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind (Einleitungsgebühr Teilanschluss) 1,92 € / m³.

(3) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird (Abwasserentsorgungsgebühr), wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 zuzüglich die jeweiligen Transportkosten gemäß Anlage 3 erhoben.

(4) Für Abwasser, das von abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen angeliefert wird (Abwasserreinigungsgebühr), wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 erhoben.

§ 26 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach den sich auf einem Grundstück befindlichen Wohnungseinheiten erhoben (z.B. für Bevölkerung, Wohnungsgesellschaften und Kleingewerbe mit Wohnungseinheiten):

1. bei Vollanschluss:

Wohnungseinheiten (WE)		Gebühr / Monat in €
1 bis einschließlich 2		16,36
über 2	je weitere WE	6,83

2. bei Teilanschluss:

Wohnungseinheiten (WE)		Gebühr / Monat in €
1 bis einschließlich 2		13,24
über 2	je weitere WE	5,80

(2) Wohnungseinheit im Sinne des Absatzes 1 ist eine Wohnung nach der Sächsischen Bauordnung unabhängig davon, ob diese bewohnt ist. Als Wohnungseinheit gewertet werden auch, einheitlich gewerblich genutzte Räume. Zur Festlegung der Anzahl der Wohnungseinheiten kann der Zweckverband verlangen, dass eine schriftliche Stellungnahme der betreffenden Gemeinde- oder Stadtverwaltung durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten vorzulegen ist.

(3) Auf einem Grundstück, auf welchem der Wasserbedarf überwiegend durch Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen erzielt wird oder bei sonstigen Abnehmern, denen keine Wohnungseinheiten zuordenbar sind, wird die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers gestaffelt:

Kategorie	Q3 neue Europäische Messgeräte-Richtlinie*	Grundgebühr (Teilanschluss) [€/Monat]	Grundgebühr (Vollanschluss) [€/Monat]
A	2,5 bis 4,0	13,24	16,36
B	größer 4,0 bis 10,0	71,19	84,66
C	größer 10,0 bis 16,0	210,28	248,59
D	größer 16,0 bis 25,0	378,32	446,67
E	größer 25,0 bis 63,0	552,18	651,60
F	größer 63,0	726,02	856,51

* EU-Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (verbreiteter Kurztitel: Measuring Instruments Directive – MID)

Ist kein Wasserzähler eingebaut, so berechnet sich die Grundgebühr nach dem zuletzt eingebauten Wasserzähler bzw. nach dem zu installierenden Wasserzähler.

Bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung wird die Grundgebühr auf Grundlage der Nenngröße des in der Trink- und Brauchwasseranlage installierten bzw. zu installierenden Wasserzählers ermittelt. Soweit mehrere nichtöffentliche Trink- und Brauchwasserleitungen auf einem Grundstück vorhanden sind und genutzt werden, ist die Nenngröße eines fiktiv für die Messung der Gesamtwassermenge erforderlichen Wasserzählers für eine Trink- bzw. Brauchwasseranschlussleitung heranzuziehen und die Grundgebühr nach Satz 1 dieses Absatzes festzusetzen.

Erfolgt die Wasserversorgung zum Teil aus dem öffentlichen Trinkwassernetz und zum Teil aus nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, so ist die Grundgebühr mittels der Nenngröße eines fiktiv für die Messung der Gesamtwassermenge erforderlichen Wasserzählers festzusetzen.

(4) Die Grundgebühren werden taggenau berechnet.

(5) Wird der Anschlusskanal entsprechend § 15 Absatz 6 verschlossen oder beseitigt, so sind Grundgebühren nur bis zum Tag des Verschließens oder der Beseitigung zu entrichten.

§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Abwasseranlage, im Übrigen mit der Inbetriebnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 25 Absätze 1 und 2, § 26 jeweils zum Ende eines Veranlagungszeitraumes,

2. in den Fällen des § 25 Absätze 3 und 4 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.

(3) Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Gebühren werden nach der Feststellung der Abwassermenge gemäß § 23 abgerechnet, hierbei können mehrere Veranlagungszeiträume zusammengefasst werden. Satz 2 ist für die Erhebung der Überwachungsgebühr (§ 20 Abs. 2) nicht anwendbar.

(4) Die Überwachungsgebühr soll jährlich abgerechnet werden, spätestens aber nach der Durchführung der Sichtkontrolle entsprechend § 19 Absatz 7 Buchstabe c), hierbei können mehrere Veranlagungszeiträume abgerechnet werden.

(5) Die Gebühren nach Absatz 2 Ziffer 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 2 wird die Gebühr mit dem im Bescheid genannten Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

§ 28 Vorauszahlung

(1) Der Zweckverband erhebt auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 25 Ziffer 1 und 2 sowie § 26 in Abständen von 2 Monaten Vorauszahlungen. Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungen werden mit dem letzten Gebührenbescheid festgesetzt. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Abwassermenge des Vorjahres und die entsprechende Grundgebühr für 2 Monate zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Jahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

(2) Änderungen der Höhe der Vorauszahlungen sind in Einzelfällen auf Antrag des Gebührenschuldners möglich.

5. Teil Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband anzuzeigen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des entsprechenden Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner dem Zweckverband anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 23 Abs. 1 Ziffer 2),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 7 Abs. 4) und
3. die Menge des auf dem Grundstück gesammelten und als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswassers (§ 23 Abs. 1 Ziffer 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen;
4. den Einbau von Messeinrichtungen gemäß § 23 Abs. 2,
5. Erweiterungen oder Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers,
6. die Änderung der Anzahl der Wohneinheiten.

(4) Zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigte Personen, sowie Verwalter von Grundeigentum und Wohneigentum haben anzuzeigen, wer Gebührenschuldner im Sinne von § 21 dieser Satzung ist, sofern sie nicht selbst Gebührenschuldner sind. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für den Fall, dass die zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigte Person, sowie der Verwalter von Grundeigentum und Wohneigentum gegenüber dem Zweckverband wie ein Gebührenschuldner oder als dessen Vertreter auftritt. Für den Fall, dass von mehreren Grundstückseigentümern nur ein Mitglied der Gemeinschaft gegenüber dem Zweckverband als Gebührenschuldner auftritt, hat dieser sämtliche sonstigen Eigentümer bzw. Gebührenschuldner dem Zweckverband unaufgefordert mitzuteilen.

(5) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(6) Wird die rechtzeitige Anzeige / Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Abwassergebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband anfallen.

§ 30 Haftung des Zweckverbandes

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren oder Aufwandsersatz entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 31 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(3) Kommt eine der in § 29 Abs. 4 genannten Personen ihrer Anzeigepflicht nicht nach, so haftet diese neben dem Gebührenschuldner für die entstandenen Gebühren, sowie zusätzlich für sämtliche Kosten, die durch die Verletzung der Anzeigepflicht entstanden sind. Die Haftung der Gebührenschuldner für die Gebührenschuld tritt nur für den Fall ein, dass vom tatsächlichen Gebührenschuldner aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen die entstandene Gebühr nicht mehr verlangt werden kann.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen § 7 Abs. 3 Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 8 Abs. 2 keine Maßnahmen der Eigenkontrolle durchführt,
7. entgegen § 8 Abs. 2 kein Betriebstagebuch führt,
8. entgegen § 11 einen Anschluss nicht vom Zweckverband herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt,
9. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
10. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2; 3 und 4 herstellt und betreibt
11. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,
12. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
13. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
14. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
15. entgegen § 19 Absatz 7 Buchstabe a) die Wartungsprotokolle nicht vorlegt,
16. entgegen § 29 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 29 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Tatbestände können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

6. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsbefugte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 34 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 1. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 27. Oktober 2004 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge

gez.

Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur Abwassersatzung

Einheitssätze für Aufwandsersatz nach § 12 AbwS
gültig ab 1. Januar 2026

		je	Preis in €
1.	Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit schwer befestigter Oberfläche größer Belastungsklasse* 3,2; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	488,47
2.	Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit mittelschwer befestigter Oberfläche Belastungsklasse* von > 0,3 bis einschließlich 3,2; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	460,71
3.	Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit leicht befestigter Oberfläche Belastungsklasse* bis einschließlich 0,3; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	326,64
4.	Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse ohne befestigte Oberfläche; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	231,19
5.	Zulage zu Positionen 1-4 Mehraufwand für Gräben über 0,7m Breite und über 1,75 m bis 2,20 m Tiefe	m	129,56
6.	Zulage zu Positionen 5 je 0,5 m Mehrtiefe ab 2,20 m Tiefe	m	150,05
7.	Montagegrube schwer befestigte Oberfläche (auch für Abtrennungen HA) (Belastungsklasse* > 3,2)	Stück	1102,87
8.	Montagegrube mittelschwer befestigte Oberfläche (auch für Abtrennungen HA) (Belastungsklasse* > 0,3 bis einschl. 3,2)	Stück	1007,30
9.	Montagegrube leicht befestigte Oberfläche (auch für Abtrennungen HA) (Belastungsklasse* bis einschl. 0,3)	Stück	796,81
10.	Montagegrube unbefestigte Oberfläche (auch für Abtrennungen HA)	Stück	397,51
11.	Zulage Montagegrube je 0,5 m Mehrtiefe ab 1,75 m	m	233,32
12.	Grabenlose Verlegung einer Abwasserdruckleitung bis d 63	m	128,92
13.	Zulage grabenlose Verlegung einer Abwasserdruckleitung bis DN/OD 160	m	125,97
14.	Zulage grabenlose Verlegung im Fels	m	294,00
15.	Anbindung Hausanschluss DN/OD 160 an Hauptkanal	Stück	796,72
16.	Zulage Anbindung Hausanschluss DN/OD 200 an Hauptkanal	Stück	248,72
17.	Innenliegender Absturz DN 150 liefern und einbauen	Stück	770,54
18.	Anschlusskanal DN/OD 160 liefern und verlegen	m	87,83
19.	Zulage Anschlusskanal DN/OD 200 liefern und verlegen	m	41,16
20.	Bögen aller Winkelgrade DN/OD 160	Stück	69,40
21.	Zulage Bögen aller Winkelgrade DN/OD 200	Stück	68,25
22.	Anbindung einer Abwasserdruckleitung an das Druckleitungsrohr (für Neubau und Auswechslung)	Stück	806,78

23.	Anbindung einer Abwasserdruckleitung an den vorhandenen Druckleitungshausanschluss (für Teilauswechslung)	Stück	133,36
24.	Anschlussleitung Druckentwässerung liefern und verlegen PE bis DN 50	m	33,45

* Belastungsklassen: Für die Einteilung der Belastungsklassen (Bk) gelten die Regelungen der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 2012 (RStO 12) in entsprechender Anwendung.
Nach Ziffer 2.5.1 Fahrbahnen RStO 12 werden beispielsweise den Belastungsklassen bis einschl. Bk 0,3 Wohnwege; über Bk 0,3 bis einschl. Bk 3,2 Wohnstraßen; Sammelstraßen, dörfliche Hauptstraßen und größer Bk 3,2 Industriestraßen, Bundesstraßen etc. gruppiert.“

Anlage 2 zur Abwassersatzung

Absetzmengen und Mindestwassermengen

1. Absetzmengen

Anwendungsfall	Absetzmenge in m³
1.1. Bäcker	75 % der eingesetzten Mehlmenge in t
1.2. Fleischer	20 % der eingesetzten Fleischmenge in t
1.3. Gärtnereien	Anbaufläche * Gießmenge / m²
1.4. Viehhaltung	Großvieheinheiten * Verbrauchsmenge / Stück Großvieh (durch das zuständige Landwirtschaftsamt bestätigte Angaben)

2. Mindestwassermengen

Anwendungsfall		Mindestwassermenge
2.1	Wohngebäude	
2.1.1	ohne WC, ohne Bad	13 m³/Einwohner*/Jahr
2.1.2	mit WC, ohne Bad	20 m³/Einwohner*/Jahr
2.1.3	ohne WC, mit Bad	23 m³/Einwohner*/Jahr
2.1.4	mit WC, mit Bad	30 m³/Einwohner*/Jahr
2.2	gewerbliche Betriebe und Einrichtungen	
2.2.1	mit normal schmutzender Tätigkeit	8 m³/Beschäftigter/Jahr
2.2.2	mit stark schmutzender Tätigkeit	16 m³/Beschäftigter/Jahr

* Zahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner

Anlage 3 zur Abwassersatzung vom 9. Juli 2008

Die Abwasserentsorgungsgebühr gemäß § 25 Abs. 3 beträgt 12,78 € / m³.

Die Transportkosten gemäß § 25 Abs. 3 betragen 21,52 € / m³ bei Entleerungen während der regelmäßigen Arbeitszeit (Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 15.30 Uhr).

Bei Entleerungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 15.30 Uhr) wird ein Havariezuschlag von 47,16 € pro Einsatz erhoben. Ein weiterer Zuschlag von 13,05 € je Entsorgung wird erhoben, soweit eine Schlauchlänge über 15 Meter bis einschließlich 30 Meter erforderlich wird bzw. von 36,10 € bei einer Schlauchlänge über 30 Meter.

Die Abwasserreinigungsgebühr gemäß § 25 Abs. 4 beträgt 12,78 € / m³.